

Wien (Bauordnung für Wien – BO für Wien)

Freiswimmbekken	bewilligungsfreies Bauvorhaben § 62a Abs 1 Z 22 BO für Wien	mit einem Abstand von mindestens 3 m von Nachbargrenzen bis zu einem Ausmaß von 60 m ³ Rauminhalt und einem obersten Abschluss des Beckens von nicht mehr als 1,50 m über dem angrenzenden Gelände (im Bauland)
Aufstellbekken	bewilligungsfreies Bauvorhaben § 62a Abs 1 Z 22 BO für Wien	mit einem Abstand von mindestens 3 m von Nachbargrenzen bis zu einem Ausmaß von 60 m ³ Rauminhalt und einem obersten Abschluss des Beckens von nicht mehr als 1,50 m über dem angrenzenden Gelände (im Bauland)
Schwimmteich/ Naturpool/Gartenteich	für die Anlegung eines künstlichen Gewässers (gegen den Untergrund– durch Kunststoffolie oder eine Kunststoffwanne - abgedichtete Badegewässer) sind die Bestimmungen der BO für Wien nicht anzuwenden	sobald eine betonierte Platte und/oder umgebende Mauern von mehr als 50 % vorhanden sind, handelt es sich um ein Schwimmbekken (siehe oben); sie sind nicht an die für Schwimmbekken vorgesehene Grenze von 60 m ³ gebunden.
Gerätehütte	bewilligungsfreies Bauvorhaben § 62a Abs 1 Z 5 BO für Wien	bei Grundfläche von höchstens 12 m ² und Gebäudehöhe von höchstens 2,50 m (im Bauland, auf Grundflächen für Badehütten und im Erholungsgebiet – Sport- und Spielplätze)
Außendusche	unterliegt nicht der BO für Wien	
Sonnensegel	bewilligungsfreies Bauvorhaben § 62a Abs 1 Z 33 BO für Wien	
Pavillon	bewilligungsfreies Bauvorhaben § 62a Abs 1 Z 5 BO für Wien	bei Grundfläche von höchstens 12 m ² und Gebäudehöhe von höchstens 2,50 m (im Bauland, auf Grundflächen für Badehütten und im Erholungsgebiet – Sport- und Spielplätze)